MenschenRechteReligion – Diakonischer Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- Der Verein führt den Namen "MenschenRechteReligion
 Diakonischer Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen".
- (2) Er hat seinen Sitz in 8570 Voitsberg, Bahnhofstraße 12 und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Der Verein kann zur Erreichung seines Zweckes Zweigvereine errichten sowie sich an Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften beteiligen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt eine Verbesserung der Lage hilfsbedürftiger Menschen und soll über deren Situation informieren. Im Besonderen soll Menschen geholfen werden, deren Menschenrechte, unabhängig von ihrer Religions- oder Staatszugehörigkeit beschränkt werden oder in Gefahr sind, beschränkt zu werden. Als Menschenrechtsorganisation wendet sich der Verein gegen jede Politik und Agitation, die Menschen ausgrenzt, gegen sie hetzt oder sie zu Feindbildern macht. Der Verein engagiert sich besonders für eine tolerante Gesellschaft.
- Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch religiös unabhängig und ungebunden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe und Verkauf von Publikationen, Einrichtung und Betrieb einer Homepage, Nutzung der technischen Möglichkeiten, die das Internet bereits bietet oder in Zukunft bieten wird, sowie alle Maßnahmen, die als geeignet angesehen werden, den Vereinszweck zu kommunizieren und zu erreichen.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring, öffentliche Zuwendungen und Förderungen, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Erträgnisse aus vereinseigenen Unternehmungen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen sowie alle legalen Mittel, die den Status des Vereins nicht gefährden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.
 - Ordentliche Mitglieder sind jene, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit und finanzielle Zuwendung unterstützen und können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
 - <u>Außerordentlichen Mitglieder</u> sind solche, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen oder Sachbeitrag fördern. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu er-
 - 3. Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Sie werden auf eigenen Wunsch auf der Webseite des Vereins veröffentlicht und haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben.
 - Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Natürliche und juristische Personen k\u00f6nnen ihre Mitgliedschaft m\u00fcndlich, schriftlich oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages beantragen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (6) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Vereinsgründer des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht refundiert, noch offene sind zu begleichen, wobei keine Aliquotierung erfolgt
- (3) Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Bei außerordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn sie mit der Zahlung des Beitrages drei (3) Monate in Verzug sind.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspfichten und wegen unehrenhaften Verhaltens kann vom Vorstand nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann von einem Ehrenmitglied jederzeit durch schriftliche Mitteilung zurückgelegt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Dieser kann sie alternativ auch elektronisch (Download) zur Verfügung stellen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden k\u00f6nnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschl\u00fcsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und au\u00dberordentlichen Mitglieder sind zur

MenschenRechteReligion - Diakonischer Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen

pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11–13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, oder
 - 2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder
 - 3. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 (5) erster Satz VereinsG), oder
 - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 (5) zweiter Satz VereinsG, § 11 (2) dritter Satz dieser Statuten) oder
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 (2) letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 Zi. 1-3), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 Zi. 4) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 Zi. 5).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1. Beschlussfassung über den Voranschlag
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer

- 3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- 4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- 5. Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zumindest einen stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassier und dessen Stellvertreter, den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen ausüben
- (3) Dem Vorstand gehören weitere ordentliche Mitglieder an. Die für die einzelnen Geschäftsbereiche verantwortlichen Bereichsleiter sind Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand kann bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die n\u00e4chste Mitgliederversammlung weitere Vereinsmitglieder mit Sitz und Stimme kooptieren. Die Zahl der kooptierten Vorstandsmitglieder darf ein Drittel der gew\u00e4hlten Vorstandsmitglieder nicht \u00fcbersteigen.
- (5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (6) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (7) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier (4) Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (8) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder m\u00fcndlich einberufen
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmann den Ausschlag.
- (11) Sitzungen des Vorstandes leitet der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 7) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 13) und Rücktritt (Abs. 14).
- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (14) Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen jederzeit schriftlich ihren R\u00fccktritt erkl\u00e4ren. Die R\u00fccktrittserkl\u00e4rung ist an den Vor-

des Vereins

MenschenRechteReligion - Diakonischer Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen

- stand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.
- (15) Bei Rücktritt oder dauerhafter anderer Verhinderung eines Vorstandsmitglieds mit Funktion nach diesem Statut ist der Vorstand verpflichtet, aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Ersatz zu wählen. Gelingt dies nicht, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (16) Stimmberichtigte Vorstandsmitglieder dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt.
- (17) Die Mitglieder des Vorstandes haben Informationen, die ihnen aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit zugänglich wurden, vertraulich zu behandeln, sofern im konkreten Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis
 - 2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - 3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 (1) und (2) Zi. 1-3 dieser Statuten
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - 5. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
 - 7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der <u>Obmann</u> führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen unbeteiligten Vorstandsmitglieds.
- (3) Der <u>Schriftführer</u> ist für die Aufsicht und Kontrolle aller vereinsrechtlichen Belange und einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Beschlüsse der Vereinsorgane verantwortlich.
- (4) Der <u>Kassier</u> ist für die laufende Aufsicht und Kontrolle einer ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

(6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei <u>Rechnungsprüfer</u> werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 (4) sowie (11) bis (13) sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf (5) ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von zwei (2) Wochen zwei aktive Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes aktives Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ
 mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Diakonie Österreich und die Caritas Graz-Seckau zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.